

**Stellungnahme
der Deutschen Rentenversicherung Bund**

vom 09. Mai 2019

**anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem
Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages**

am 15. Mai 2019

zum

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Reform der
Psychotherapeutenausbildung“**

auf BT-Drs. 19/9770

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der
Psychotherapeutenausbildung

Ausschussdrucksache 19(14)79.1

Antrag der Fraktion der AfD

**„Patientenschutz in der Psychotherapeutenausbildung
sicherstellen“**

auf BT-Drs. 19/9970

Antrag der Fraktion DIE LINKE

**„Prekäre Bedingungen in der Psychotherapeutenausbildung sofort
beenden und Verfahrensvielfalt im Studium gewährleisten“**

noch ohne Drs.-Nr.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**„Reform der Psychotherapeutenausbildung zukunftsfest
ausgestalten und Finanzierung der ambulanten Weiterbildung
sichern“**

auf BT-Drs. 19/9272

Gegenstand der Reform der Psychotherapeutenausbildung

Das derzeitige Psychotherapeutengesetz, stammt aus dem Jahr 1998. Auf dieser Grundlage findet derzeit die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nach dem Psychologiestudium in einer fünfjährigen, berufsbegleitenden, selbst finanzierten, Ausbildung statt. Im Rahmen dieser Ausbildung müssen die Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiAs) auch Praktika in psychosomatischen und psychiatrischen Einrichtungen im Umfang von insgesamt 1.800 Stunden ableisten.

Seit der bundesweiten Umstellung der Diplomstudiengänge auf Bachelor und Masterniveau im Jahre 2010 war der Zugang zur Psychotherapeut*innenausbildung nicht mehr bundeseinheitlich geregelt. Hieraus ergab sich der Bedarf einer Reform des Psychotherapeutengesetzes, die jetzt von der Bundesregierung angestrebt wird. Dem Entwurf zufolge sieht der neue Ausbildungsweg ein fünfjähriges Hochschulstudium der Psychotherapie vor, das bereits gezielt auf die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie zugeschnitten ist. Das Studium führt analog dem Medizinstudium bereits zur Approbation und eröffnet den Zugang zum Beruf. Auf der Grundlage der Approbation kann eine verfahrensorientierte und altersgruppenspezifische Weiterbildung begonnen werden, entsprechend der Facharztausbildung der Ärzt*innen.

Neben kurativen sind auch präventive und rehabilitative Studieninhalte in dem Gesetzesentwurf vorgesehen. Zum Erwerb praktischer Erfahrungen sind berufsqualifizierende Tätigkeiten im Bachelorstudium (570 Stunden) und im Masterstudium (750 Stunden) festgeschrieben worden.

Grundsätzliche Anmerkung der Deutschen Rentenversicherung Bund zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung auf BT-Drs. 19/9770 (von einer Stellungnahme zu den vorliegenden Anträgen wird abgesehen)

Die Inhalte der Praxiszeiten während des Studiums werden in Art.1, §9, Absatz 8 und Absatz 9 definiert. Für das Bachelorstudium (Absatz 8) wird ausdrücklich erwähnt, dass diese auch im rehabilitativen Bereich abgeleistet werden können. Für den Masterstudiengang (Absatz 9) wird nur noch erwähnt, dass die Praxiszeit im kurativen Bereich der psychotherapeutischen Versorgung stattfinden kann.

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung ist daher grundsätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung sozialmedizinischer Fragestellungen im Kontext psychischer Erkrankungen, sollte die Möglichkeit, die Praktikumszeit während des Masterstudienganges in einer rehabilitativen Einrichtung zu absolvieren, explizit angeführt werden.

Des Weiteren gewinnen präventiv ausgerichtete Maßnahmen allgemein zunehmend an Bedeutung. Dies gilt insbesondere für psychische Störungen, da hier die Gefahr einer Chronifizierung besonders hoch ist. Deswegen sollte sowohl für den Bachelorstudiengang als auch für den Masterstudiengang angeführt werden, dass die Praxiszeiten auch präventiv ausgerichtet sein können.

Die Nicht –Erwähnung der rehabilitativen bzw. präventiven Ausrichtung der Praxiszeiten steht im Widerspruch zu den Aussagen von Artikel 1 § 1 Absatz 3 und Artikel 1 § 7 Absatz 2, in denen ausdrücklich präventive und rehabilitative Maßnahmen als Bestandteil der psychotherapeutischen Tätigkeit erwähnt werden.

Positiv bewertet die Deutsche Rentenversicherung Bund die Einführung der Approbation zum Studienabschluss. Damit wird die fachliche Qualifikation der Psychologen bzw. Psychotherapeuten auch in den medizinischen Reha-Einrichtungen bundeseinheitlich geregelt. Langfristig kann damit gerechnet werden, dass sich die psychotherapeutische Versorgung in den Reha-Einrichtungen verbessert, da die bisherigen Psychologen in Ausbildung (PiA) in den Rehabilitationseinrichtungen durch approbierte Psychotherapeuten ersetzt werden.